

STADT PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 2.1.2 1. Änderung

**„Gewerbegebiet Barkhausen –
südlich des Niederfeldweges,
östlich des Erbeweges“**

B e g r ü n d u n g

Sachgebiet Stadtplanung

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und Flur 5. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen begrenzt

- im Norden durch die Straße Niedernfeldweg und der nördlichen Grenze des Flurstücks 530 der Flur 4,
- im Osten durch eine gedachte Linie parallel zur Feldstraße in der Verlängerung der Grenze der Flurstücke 759 und 760 in der Flur 5, durch die Grundstücke östlich der Feldstraße und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 530 der Flur 4,
- im Süden durch die L 876 und entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 530 der Flur 4
- im Westen durch eine gedachte Linie parallel zum Erbeweg in einem Abstand von 95m.

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf etwa 5,86 ha.

2. Ziel und Zweck der Planung

Am 24.07.1996 wurde der Bebauungsplan Nr. 2.1.2 mit dem Ziel der Ausweisung von nutzungseingeschränkten Gewerbegebieten rechtskräftig. Zwischenzeitlich haben sich dort mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt, die über den Erbeweg, den Niedernfeldweg und die Feldstraße erschlossen werden können.

Die ansässige Firma Schäferbarthold hat aber erhebliche Verkehrsprobleme bei ihrem abfließenden Schwerverkehr zum Niedernfeldweg. Zur Lösung dieser Problematik sieht diese Bebauungsplanänderung vor, eine neue Stadtstraße an die L 876 „Kreisstraße“ zwischen „Erbeweg“ und „Füllenkamp“ anzuschließen.

Gleichzeitig werden mit dieser Bebauungsplanänderung im Ursprungsplan festgesetzte Graben-, Wald- und Grünflächen überplant und als Gewerbegebiet festgesetzt, da sie in der Wirklichkeit überbaut wurden und nicht mehr realisiert werden können.

3. Übergeordnete Planungen

Der wirksame Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld stellt den Planbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Die Bebauungsplanung entspricht damit den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Neufassung und 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Porta Westfalica stellt eine Gewerbefläche und Grünfläche im Randbereich dar, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

5. Grundzüge der Planung (Planungskonzept)

Die Festsetzungen von nutzungseingeschränkten Gewerbegebieten bleiben bestehen. Um sich in die vorhandene Struktur einzufügen und die Landschaft angemessen zu berücksichtigen, werden die maximalen Gebäudehöhen im Planbereich beschränkt. Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Ursprungsplan Nr. 2.1.2. Die neue Stadtstraße wird als Sackgasse mit Wendeschleife errichtet, um Schleichverkehre ins nördlich gelegene Gewerbegebiet zu unterbinden. Die Eingrünung zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist wesentlicher Bestandteil des Planes.

6. Umweltbericht

Durch die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer neuen Stadtstraße im bestehenden Gewerbegebiet werden sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt einstellen. (siehe Umweltbericht)

7. Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Wie im Ursprungsplan werden nutzungseingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Dabei werden die zuvor festgesetzten Graben-, Wald- und Grünflächen überplant, da sie tatsächlich bereits überbaut wurden. Der Bebauungsplan 2.1.2 hatte diese Möglichkeit bereits durch eine textliche Festsetzung möglich gemacht. („Ist aus betriebsorganisatorischen Gründen eine Bebauung der Waldfläche erforderlich, so ist eine gleichgroße Fläche auf den Flurstücken 178, 179 oder 615 nach ökologischen Gesichtspunkten aufzuforsten. Außerhalb des Plangebietes ist nach Forstrecht die doppelte Fläche nach Angaben des Forstamtes aufzuforsten.“)

Nicht zulässig aus dem nach BauNVO vorgegebenen Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen sind Einzelhandelsbetriebe, da Möglichkeiten für Einzelhandelsnutzungen im benachbarten SO-Gebiet bestehen. Eine Ausnahme hiervon bilden folgende Nutzungen, wie im Ursprungsplan festgesetzt:

- Einzelhandel im untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht
- Einzelhandel mit Kfz und Kfz-Zubehörteilen
- Einzelhandel mit Bau- und Brennstoffen
- Einzelhandel mit Schwimmbädern und Schwimmbadzubehör

Die beschriebenen Nutzungen sind größtenteils im näheren Planbereich vorhanden und haben dieses wesentlich mit geprägt. Es handelt sich um flächenextensive Sortimente, die keine Innenstadtrelevanz haben. Da außerhalb des Änderungsbereiches diese Festsetzungen entsprechend gelten, würde einer Beschränkung nur für diesen Teilbereich die städtebauliche Begründung fehlen. Durch eine räumlich enge Bündelung sind positive Synergieeffekte zu erwarten.

Die sonstigen Nutzungen des Gewerbegebietes orientieren sich an der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“. Dieser wurde nachrichtlich auf den Stand vom 02.04.1998 angepasst.

Das unmittelbar benachbarte Wohngebiet „Füllenkamp“ und das nahe gelegene geplante Klinikum haben eine besondere Schutzbedürftigkeit, so dass im südlichen Teil des Plangebietes nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (GEN 1) und im nördlichen Teil nur Gewerbebetriebe (GEN 2) der Klasse VII (Mindestabstand 100m) zulässig sind. Eine Erweiterung der Liste durch Betriebe, die nur aufgrund ihrer Lärmemissionen einen Abstand halten müssen (In der Liste mit * gekennzeichnet) ist nicht möglich, da das zu errichtende Klinikum ein besonderes Schutzbedürfnis hat.

Wegen dieser besonderen Schutzbedürftigkeit und einer Schutzbedürftigkeit auch gegenüber dem benachbarten Einkaufszentrum sind nur solche Betriebsformen aufgenommen, die im Nahbereich keine wesentlich störenden Emissionen von Gerüchen, Stäuben oder Erschütterungen verursachen können, so wie es der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2.1.2 vorsieht.

Zusätzlich ausgenommen aus der Liste der zulässigen Betriebsformen wird die Nummer 192 (Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen). Gemäß des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) dürfen „Stoffe mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden“. Aus diesem Grunde werden entsprechende Anlagen zur Verarbeitung von Asbest im Plangebiet nicht zulässig gemacht.

7.2. Maß der baulichen Nutzungen

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.1.2 wird das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf GRZ, GFZ, Geschossigkeit und maximale Bauhöhen nicht verändert.

Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen den Wegfall der inneren Grünflächen und die Errichtung der geplanten Straße. Sie halten 10m Abstand zu den Verkehrsflächen und 20m zur L 876 sowie zur südöstlichen Plangebietsgrenze.

7.3. Verkehrsflächen

Eine mehrwöchige Fotodokumentation hat deutlich veranschaulicht, dass im Bereich der Firmenausfahrt „Schäferbarthold“ zum „Niedernfeldweg“ für LKW-Züge, die das Firmengelände verlassen wollen, erhebliche Behinderungen durch den dort längsparkenden Zulieferverkehr benachbarter Gewerbebetriebe bestehen.

Neben der unbefriedigenden Firmenausfahrt zum Niedernfeldweg ist es für die Firma Schäferbarthold von besonderem Interesse, die verkehrliche Erschließung zum „Erbeweg“ aus zu verbessern. Die rund 60m nördlich des Knotenpunktes mit der L876 gelegene recht steil abfallende Zufahrt lässt sich baulich kaum verbessern. Zudem sind rechts auf das Firmengelände abbiegende LKW-Züge gezwungen, den Gegenfahrstreifen im Zuge des Erbeweges mit zu benutzen. Hierdurch wird auch die Verkehrssicherheit im Aufstellbereich unmittelbar vor dem signalisierten Knotenpunkt mit der L876 beeinträchtigt.

Zur inneren Erschließung des Gewerbegebietes wird deshalb von der L 876 „Kreisstraße“ zwischen den Einmündungen der Straße „Füllenkamp“ und „Erbeweg“ eine neue Straße angelegt. Diese wird in der Breite mit 10,25m ausgeführt, um den Begegnungsfall im Gewerbegebiet sicherstellen zu können. Am Ende der etwa 70m langen Straße ist ein Wendehammer, der für den Schwerlastverkehr geeignet ist, vorgesehen. Nach Prüfung mehrerer Alternativen zum Anlegen dieser inneren Erschließung ist eine Position herausgearbeitet worden, die nicht in Gegenüberlage der Straße „Füllenkamp“ innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, da der hierfür erforderliche Grunderwerb nicht mehr durchsetzbar ist. Es hat sich herausgestellt, dass der bisher geplante Straßenverlauf für die Erweiterungsabsichten der Firma ungeeignet ist, so dass der nun vorliegende Entwurf erarbeitet wurde, der mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt ist. Für den Ausbau der dadurch neu anzulegenden Linksabbiegerspur muss die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche der L 876 auf einer Länge von ca. 55m um 50cm verbreitert werden. Die freizuhaltenden Sichtfelder, insbesondere auch auf die Radfahrer, sind entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-K-1) festgesetzt.

Für die ausgearbeitete Variante wurden vom Landesbetrieb Straßenbau, als Bau- lastträger der angrenzenden L 876, folgende Bedingungen formuliert:

„Einem weiteren Knotenpunkt im Zuge der L 876 im Vorfeld der Ortsdurchfahrt Barkhausen kann nur im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Reisege- schwindigkeit zugestimmt werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in die- sem Straßenabschnitt ist derzeit auf 70km/h festgesetzt. Zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50km/h ist die derzeit unmittelbar vor dem „Füllenkamp“ ste- hende Ortstafel (zugleich anbaurechtliche OD-Grenze) in westliche Richtung bis zum Knotenpunkt L 876 / Erbeweg vorzuziehen.

Einer Neuansbindung der Stadtstraße entsprechend dem in der Planungsbespre- chung am 19.08.2004 vorgelegten Planentwurf stimme ich nur unter dem Vorbe- halt zu, dass zur Vermeidung sich entwickelnder Schleichverkehre auf eine Durchgängigkeit dieser neuen Erschließungsstraße zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet im Bereich Feldstraße, Niedernfeldweg, Flurweg vollständig ver- zichtet wird.“

Eine weitere Zufahrt von der L 876 zum Gewerbegebiet außerhalb der neu anzu- legenden Stadtstraße wird durch einen im Plan zeichnerisch festgesetzten Be- reich ohne Ein- und Ausfahrt ausgeschlossen.

7.4. Grünflächen

Die im Ursprungsplan festgesetzten inneren Graben, Wald- und Grünflächen ent- fallen, da sie nach den Maßgaben des Planes überbaut wurden. Als Abgrenzung des Gewerbegebietes zu den Erschließungsstraßen und als private Ausgleichs- maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken sind Grünstreifen in 5m – 15m Breite festgesetzt, die für Zufahrten in einer Breite von 12m und einem Radius von 14m unterbrochen werden können.

7.5. Festsetzungen nach Landesbauordnung

Zur Durchsetzung von grünordnerischen Maßnahmen werden sehr konkrete Festsetzungen dazu getroffen. Weitere Festsetzungen zu den privaten Frei- und Verkehrsflächen sind aus dem Ursprungsplan übernommen.

7.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Das Plangebiet wird von mehreren Hauptwasserleitungen mit einem Durchmesser von 300mm bis 600mm durchkreuzt. Diese Leitungen bilden in ihrem Verbund das Versorgungsnetz für das gesamte Gewerbegebiet. Um dieses dauerhaft zu sichern, sind die Leitungen mit einem Durchmesser größer 300mm als Flächen gekennzeichnet, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten und dauerhaft von einer Überbauung freizuhalten sind.

8. Eingriffsregelung

Als Grundlage für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, herangezogen.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der entsprechend auszugleichen ist. Für Naturschutz und Landschaftspflege besonders hochwertige Flächen und Objekte sind nicht betroffen. Im Sinne von §1a BauGB und §1 des Landesbodenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, was mit einer Optimierung durch Anlegen einer neuen Straße im bestehenden Gewerbegebiet erreicht wird. Aufgrund der Lagegunst im Siedlungsgefüge sind die Belange der Änderungsplanung höher zu bewerten als die Belange für Natur- und Landschaftspflege.

Ein Kompensationsansatz zur Verringerung der Beeinträchtigungen ist das Anlegen des Grünstreifens entlang der neu entstehenden Straße sowie die Begrünung und Bepflanzung der verbleibenden Flächen.

Für die Berechnung des planungsrelevanten Eingriffs wird die gesamte Änderungsfläche betrachtet. Der Wegfall der inneren Graben-, Wald- und Grünflächen wurde bereits durch Realisierung (Aufforstung) der Gesamtmaßnahme „Ellernstraße“ auf einem Teil des Flurstücks 419 in der Gemarkung Holzhausen, Flur 9 kompensiert.

Für die Berechnung des Grünstreifens ist zu beachten, dass 792m² neu angelegt, und damit mit dem Grundwert P = 6 berechnet werden. Die restlichen Flächen werden mit dem Grundwert P = 7 berechnet, da sie vorhanden sind.

Für die Berechnung der zu versiegelnden Flächen wird die festgesetzte GRZ zu Grunde gelegt. Die mögliche 50%-ige Überschreitung der GRZ für Stellplätze und Zufahrten wird ebenfalls berücksichtigt. (maximal aber bis zu einer GRZ von 0,8) Für diese wird der aus der Biotopenwertliste angegebene Wert von für Rasengittersteine festgesetzt, da diese durch die textlichen Festsetzungen vorgegeben sind.

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
Fläche	Code	Biotoptyp	Größe (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Flächenwert (WE)
A1.1	1.1	Versiegelte Fläche (GRZ = 0,7)	39.963	0	-/-	0	0
A1.2	1.4	Rasengittersteine (A x 0,1)	5.709	1	-/-	1	5.709
A1.3	4.3	Grünfläche in Industrie- und Gewerbegebieten (A x 0,2 – A2)	5.258	2	-/-	2	10.516
A2	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	6.160	7	-/-	7	43.120
B	1.1	Versiegelte Fläche: Straße	1.510	0	-/-	0	0
Gesamtfläche			58.600	Gesamtflächenwert			59.345

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen							
Fläche	Code	Biotoptyp	Größe (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Flächenwert (WE)
A1.1	1.1	Versiegelte Fläche (GRZ = 0,7)	39.109	0	-/-	0	0
A1.2	1.4	Rasengittersteine (A x 0,1)	5.587	1	-/-	1	5.587
A1.3	4.3	Grünfläche in Industrie- und Gewerbegebieten (A x 0,2 – A2)	4.400	2	-/-	2	8.800
A2.1	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (alt)	5.982	7	-/-	7	41.874
A2.2	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (neu)	792	6	-/-	6	4.752
B	1.1	Versiegelte Fläche: Straße	2.730	0	-/-	0	0
Gesamtfläche			58.600	Gesamtflächenwert			61.013

Gesamtbilanz							+1.668
--------------	--	--	--	--	--	--	---------------

Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1.668 Werteinheiten (3%), so dass der Eingriff vollständig im Änderungsbereich ausgeglichen werden kann, auch wenn man zusätzlich noch den Wegfall von 6 Bäumen berücksichtigt (720 WE), die aufgrund der Straßenverbreiterung der Kreisstraße entfallen werden.

9. Immissionsschutz

Da sich das Gewerbegebiet in der Nähe von Wohnbebauung und dem geplanten Klinikumsstandort befindet, wird es hinsichtlich der Emissionen von Lärm, Gerüchen, Stäuben und Erschütterungen als nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Grundlage für die Gliederung ist der sogenannte Abstandserlass vom 02.04.1998. Der Erlass regelt den Konflikt zwischen schutzwürdigen Nutzungen auf der einen Seite und einer wirtschaftlichen Entwicklung der Gewerbeflächen auf der anderen Seite.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des geplanten Klinikums und auch des benachbarten Einkaufszentrums sind nur solche Betriebsformen aufgenommen, die im Nahbereich keine wesentlich störenden Emissionen von Gerüchen, Stäuben oder Erschütterungen verursachen können, so wie es der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2.1.2 vorsieht.

Die im Zusammenhang mit der Straßennutzung verbundenen Geräusche haben Auswirkungen auf die Immissionssituation innerhalb des benachbarten Wohngebietes (V+E-Plan „Auf der Bergbreite“). Wenn auch das Wohngebiet bereits durch

einen Lärmschutzwall vor Straßenlärm geschützt wird, können Geräusche im Zusammenhang mit dem an- und abfließenden Verkehr des Plangebietes zumindest auf die Wohnräume in den oberen Geschossen einwirken. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen aus dem Plangebiet dürfen diese Immissionen aber die gesamte Immissionssituation im Wohngebiet nicht wesentlich beeinflussen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Bückeburg. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen.

10. Bodenschutz

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Mit der Optimierung einer bestehenden Gewerbefläche wird den Belangen des Bodenschutzes voll Rechnung getragen.

Altlastverdachtsflächen im Plangebiet oder dessen Nähe sind nicht bekannt.

11. Denkmalschutz

Es sind weder im Plangebiet selbst noch in dessen Nähe Bau- und Bodendenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt würden. Für den Fall, dass dennoch bei Baumaßnahmen Denkmäler zum Vorschein kommen sollten, ist ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

12. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die überörtliche Erschließung erfolgt über die L 876 ("Kreisstraße"), die direkt an das Plangebiet grenzt. Von dort kann der Gewerbeverkehr entweder über die „Portaallee“ an die B 65n oder über die Portastraße an die B 61 abfließen. Zur weiteren Erschließung des Plangebietes dienen die vorhandenen umlaufenden Straßen „Erbeweg“, „Niedernfeldweg“ und „Feldstraße“.

In einem zu vereinbarenden Erschließungsvertrag wird eine Verkehrsregelung (keine Belastung der Ortsdurchfahrt durch den Schwerlastverkehr) mit dem ansässigen Gewerbebetrieb geregelt werden.

Das Gebiet wird von zwei verschiedenen Buslinien bedient, die jeweils stündlich mehrere Haltestellen im Umfeld des Gewerbegebietes Barkhausen anfahren. Beide Linien bedienen den Zentralen Omnibusbahnhof Minden. Von dort aus fährt eine Linie über Barkhausen nach Hausberge die zweite weiter nach Rinteln. Die Busse verkehren werktags zwischen 5.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie an Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr, so dass während der Betriebszeiten der Gewerbebetriebe eine Bedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass mit Fertigstellung des Klinikums die Nahverkehrssituation in diesem Bereich völlig überarbeitet wird und eine Erhöhung der Haltestellen sowie Linien- und Taktfrequenz realisiert wird.

Die technischen Ver- und Entsorgungsanlagen sind um das Gewerbegebiet herum in den Straßen „Kreisstraße“ (Mischsystem), Erbeweg und Niedernfeldweg

(Trennsystem) vorhanden. Das Gewerbegebiet ist damit vollständig erschlossen und für den Ausbau weiterer Anlagen besteht momentan keine Notwendigkeit.

Eine ortsnahe Versickerung scheidet aus, da aufgrund der Eigenart des Gebietes (Gewerbe) eine Versickerung nicht zulässig ist und zudem Anschlusszwang an die bestehenden Entsorgungsanlagen besteht. Das anfallende Oberflächenwasser der neuen Straße ist an die das Gebiet kreuzenden Regenwasserleitungen anzuschließen, da aufgrund der Topographie eine Ableitung zur Kreisstraße nicht möglich ist. Damit alle Flächen an diese Leitungen angeschlossen werden können, sind die entsprechenden Leitungen durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsunternehmen festgesetzt.

Da unter Umständen weitere Hallen entstehen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder zum Verkauf angeboten werden, ist es geboten, Absperrorgane im Grundstückskontrollschacht vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorzusehen. Ebenso sind diese für den Brand- oder Unglücksfall anzuordnen. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist zu kennzeichnen und dem Entwässerungsnetzbetreiber sowie der Feuerwehr zusammen mit den Bestandsplänen der Entwässerung zu übergeben.

Die für den Feuerschutz erforderlichen Löschwassermengen sind nach der 1. Wasserschutzverordnung (WasSV) und den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) -Arbeitsblatt W 405- zu bemessen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW). Auf dieser Grundlage errechnet sich für den ausgewiesenen Geltungsbereich ein Bedarf von mind. 192 m³/h über 2 Stunden (Ziffer 4 Tabelle Arbl. W 405 DVGW). Dieser Bedarf kann gedeckt werden, wenn nördlich des Bahndammes "Zwischen den Dämmen" eine weitere Versorgungsleitung gelegt wird, die für die Anbindung des neuen Kreisklinikums dient und mit den vorhandenen Leitungen ein Ringsystem bildet, so dass eine dauerhafte Versorgung gewährleistet werden kann. Die Verlegung dieser Leitung ist für Ende 2005 vorgesehen.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten, Saugstellen) zu installieren (§ 1 Abs. 2 FSHG). Die Abstände der einzelnen Entnahmestellen (abhängige und unabhängige) untereinander sollten das Maß von 100 m nicht überschreiten (§ 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW; Arbl. 331 DVGW).

13. Realisierung / Kosten

Für die Errichtung der Straße entstehen Kosten, über deren Abrechnung eine Erschließungsvereinbarung mit dem ansässigen Gewerbebetrieb und der Stadt Porta Westfalica zu treffen ist.

Diese Begründung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 19.06.2006 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Porta Westfalica, den 07.07.2006

Der Bürgermeister

(Stephan Böhme)